

Stromtarife 2026

gültig ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026



Der Strompreis setzt sich aus dem Preis für die Netznutzung, Messung, Energielieferung und den Abgaben zusammen.

		Haushalt & Gewerbe < 100'000 kWh/a Basistarif	Baustrom Temporäre Stromanschlüsse	Unternehmen > 100'000 kWh Leistungsmessung	Industrie Anschluss auf Mittelspannung
		exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST
NETZNUTZUNG¹⁾					
Grundpreis	CHF/Mt	0.50	-	25.00	40.00
Leistungspreis	CHF/kW/Mt	-	-	6.50	13.00
Blindenergie	Rp./kVarh	-	-	5.00	5.00
Hochtarif ²⁾	Rp./kWh	12.10	-	7.20	-
Niedertarif ³⁾	Rp./kWh	8.60	-	5.30	-
Einheitstarif	Rp./kWh	-	23.10	-	4.70
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0.27	0.27	0.27	0.27
Solidarisierte Kosten	Rp./kWh	0.05	0.05	0.05	0.05
Stromreserve	Rp./kWh	0.41	0.41	0.41	0.41
MESSUNG		exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST
Direktmessung	CHF/MP/Mt	6.50	6.50		
Indirekte Messung (Wandlermessung)	CHF/MP/Mt	15.00	15.00	15.00	90.00
Virtuelle Messung	CHF/MP/Mt	1.50	1.50	1.50	1.50
ENERGIELIEFERUNG		exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST
Hochtarif ²⁾	Rp./kWh	13.35	-	13.05	individuell
Niedertarif ³⁾	Rp./kWh	12.35	-	12.05	
Einheitstarif	Rp./kWh	-	15.37	-	
ABGABEN		exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST
Netzzuschlag	Rp./kWh	2.30	2.30	2.30	2.30
Gemeindeabgabe	Rp./kWh	0.50	0.50	0.50	0.50
BAUSTROMNETZTRENNSTELLEN			exkl. MWST		
Installationspauschale	CHF		600.00		
Miete Baustromnetztrennstelle	CHF/Mt		50.00		
EINSPEISEVERGÜTUNG FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN⁴⁾				exkl. MWST	
Vergütung für Strom aus PV-Anlagen < 30 kW	Rp./kWh			6.00 ⁵⁾	
Vergütung für Strom aus PV-Anlagen 30 - 150 kW	Rp./kWh			indiv. Berechnung ⁶⁾	
Vergütung für Strom aus PV-Anlagen > 150 kW	Rp./kWh			Referenzmarktpreis	
Vergütung Herkunftsnachweise (HKN) ⁷⁾	Rp./kWh			2.00	

¹⁾ Netznutzung LEG, ZEV, vZEV und Rückerstattung siehe Erläuterungen auf der Folgeseite

²⁾ Hochtarif 07:00 - 21:00 Uhr

³⁾ Niedertarif 21:00 - 07:00 Uhr

⁴⁾ Vergütung nur für Anlagen mit Abnahmepflicht. Die Mehrwertsteuer wird nur an MWST-pflichtige Produzenten ausbezahlt.

⁵⁾ Garantierte Mindestvergütung. Quartalsweise sind höhere Vergütungen gem. Referenzmarktpreis (Art. 15 EnFV und Art. 12 EnV) möglich

⁶⁾ Die garantierte Mindestvergütung wird berechnet, indem man 180 durch die Leistung der Anlage in kW teilt. (Beispiel: Anlage mit 60 kW => 180/60 = 3 Rp./kWh)
Quartalsweise sind höhere Vergütungen gem. Referenzmarktpreis (Art. 15 EnFV und Art. 12 EnV) möglich

⁷⁾ Der Verkauf von HKN ist freiwillig und bedarf einer schriftlichen Bestätigung des Produzenten in Form eines HKN-Abtretungsvertrages

Begriffe und Erläuterungen

Abkürzungen	kVarh = Kilovarstunde kW = Kilowatt kWh = Kilowattstunde Mt = Monat MP = Messpunkt MWST = Mehrwertsteuer
Elektrizitätstarif	Der Elektrizitätstarif ist das Entgelt für die an die Kunden gelieferte elektrische Energie. Für jeden Kunden steht aufgrund seines Verbrauchsverhaltens das richtige Produkt zur Verfügung.
Basistarif	Artikel 18, Absatz 2 Stromversorgungsverordnung (StromVV) verlangt für Endverbrauchern in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit weniger als 50'000 kWh eine Kundengruppe als Standardtarif. Weitere Tarife können für diese Kunden als Wahltarife angeboten werden.
Netznutzung	Mit der Netznutzung wird der Gebrauch der Netzinfrastruktur entschädigt, die notwendig ist, um den Strom von den Kraftwerken zu den Kunden zu transportieren. Ausserdem werden damit die Kosten für die Blindenergie abgegolten.
Grundpreis	Der Grundpreis wird pro Messstelle und Jahr und auf den Abrechnungszeitraum anteilig verrechnet. Darin sind die Kosten der permanenten Lieferbereitschaft, Plausibilitätsprüfung, Datenbereitstellung und Abrechnung enthalten.
Messung	Der Messtarif beinhaltet die Kosten für das Mess- und Informationswesen. Die Messtarife werden sowohl auf physischen als auch virtuellen Messpunkten erhoben. Messtarife fallen für Messeinrichtungen von Verbrauchs-, Produktions- und Speichermessungen an. Das EVU bestimmt die Messapparate und Messkonzepte. Allfällige Anpassungen aufgrund angepasster Tarifierungsrichtlinien nach der Tarifpublikation werden in den Folgejahren ausgeglichen.
Speicher: Rückerstattung Netznutzungsentgelt	Die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts bei Speichern erfolgt gemäss Stromversorgungsverordnung (StromVV) Art. 18d/18e und ist durch den Endverbraucher beim Verteilnetzbetreiber vorgängig zu beantragen. Rückerstattungstarife 2026: 10.64 Rp./kWh (Haushalt & Gewerbe) / 6.41 Rp./kWh (Gewerbe) / 3.7 Rp./kWh (Industrie)
Reduktion NN-Entgelt für Lokale Elektrizitäts-gemeinschaften (LEG)	Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität geltend machen können beträgt - 40% sofern nur 1 Netzebene beansprucht wird (gleicher Trafokreis) - 20% sofern 2 Netzebenen beansprucht werden. Kein Abschlag wird für SDL, Stromreserve, solidarische Kosten, Netzzuschlag und Abgabe an das Gemeinwesen gewährt.
ZEV und vZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch)	Der ZEV/vZEV wird in Bezug auf das Netznutzungsentgelt, der Energielieferung und der Abgaben wie ein einziger Enverbraucher behandelt. Alle Komponenten des Elektrizitätstarifs werden nach dem Bezugsprofil der ZEV/vZEV abgerechnet. Ein ZEV/vZEV ohne freien Netzzugang fällt in die Grundversorgung.
Leistungspreis	Für die Verrechnung der Leistung ist die jeweils höchste im Monat gemessene Viertelstunden-Leistung (24 Stunden) innerhalb der Abrechnungsperiode massgebend.
Blindenergie	Elektrische Energie, die zum Aufbau von magnetischen oder elektrischen Feldern verbraucht wird. Sie wird in der Einheit kVarh gemessen. Die gemessene Blindenergie (kapazitiv und induktiv) ist bis zu 50% der Wirkenergie im Netznutzungsprodukt enthalten. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird dem jeweiligen Kunden verrechnet.
Systemdienstleistungen (SDL)	Kostenanteil, der von der Schweizerischen Netzgesellschaft Swissgrid für die Reservehaltung von Energie, den sicheren Netzbetrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes pro verbrauchter kWh erhoben wird.
Stromreserve Bund	Entgelt zur Bildung einer Stromreserve (Wasserkraftreserven, Reservekraftwerke, Notstromgruppen) als Absicherung gegen ausserordentliche Situationen bei der Elektrizitätsversorgung, wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle (WResV).
Solidarisierte Kosten	Kosten für Netzverstärkungen der unteren Netzebenen und für die Überbrückungshilfe der Stahl- und Aluminiumindustrie.
Netzzuschlag	Abgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien gemäss Energiegesetz (Art. 35 EnG). Der Preisansatz für die gesetzliche Förderabgabe wird vom Bundesrat festgelegt.
Gemeindeabgabe	Abgaben an die Gemeinde. Die Abgaben müssen in einem Reglement festgelegt und durch die Gemeindeversammlung bewilligt werden.
Allgemeine Bestimmungen	Unsere detaillierten und rechtsverbindlichen Auskünfte finden Sie im Elektrizitätsversorgungsreglement und weiteren, anwendbaren Reglementen und Bestimmungen.
MWST	Der Mehrwertsteuersatz beträgt 8.1%. Bei den Preisangaben inkl. MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Haben Sie Fragen?	Elektrizitätsversorgung Oberbuchsitzen EVO Gemeindehaus Buchsweg 2 4625 Oberbuchsitzen
Wir sind gerne für Sie da.	062 388 90 50 info@evoberbuchsitzen.ch www.evoberbuchsitzen.ch